

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

24. Jahrgang

Letschin, den 03.07.2026

Nr. 7

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Beschlüsse Gemeindevertretung und Korrektur zum Amtsblatt Nr. 6 vom 07.05.2026, Seite 19	2 – 5
<u>I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)</u>	
Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026	6
<u>II. Bekanntmachung – Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg</u>	
Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung für die Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 50	7
<u>III. Termine</u>	
Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	8
Impressum	8

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 14. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 18.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-165/2026:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (Anlagen 1 und 2) beschlossen.
2. Der Planentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltberichte werden in der vorliegenden Fassung vom Januar 2026 gebilligt.
3. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	2
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-166/2026:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (Anlagen 1 und 2) beschlossen.

2. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2026 beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sowie dessen Anlagen werden in der vorliegenden Fassung vom Januar 2026 gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Ortwig“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	2
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-167/2026:

1. die Aufstellung des 16. Bebauungsplanes (BP) „Solarpark“ der Gemeinde Letschin gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt
2. die Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für die Gemeinde Letschin. Der räumliche Geltungsbereich ist mit dem räumlichen Geltungsbereiches Anlage 1 identisch
3. sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abstimmungsergebnis namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	8	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-159/2026:

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes an die Stadt Seelow in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-160/2026:

- entsprechend § 14 Abs. 7 der Hauptsatzung folgendes Mitglied zum 01.07.2026 aus dem Seniorenbeirat der Gemeinde Letschin abzurufen: **Christine Gambke, OT Kienitz**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-161/2026:

- entsprechend § 14 Abs. 7 der Hauptsatzung folgendes Mitglied zum 01.07.2026 aus dem Tourismusbeirat der Gemeinde Letschin abzurufen: **Thomas Brettschneider, OT Steintoch**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-162/2026:

- auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung i. V. m. § 41 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) nachstehendes Mitglied zum 01.07.2026 in den Tourismusbeirat für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg (2024-2029) durch Abstimmung zu benennen: **Björn Sprecher, OT Sophienthal**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-163/2026:

- den Landtag des Landes Brandenburg und die Landesregierung aufzufordern, zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Erhalt des Gemeindefriedens und des Gemeinwohls, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 zu ändern und § 31 um einen neuen Absatz 4 ff. „Ausschluss aus der Gemeindevertretung“ zu ergänzen
- dieser soll den Ausschluss eines Gemeindevertreters aus dem Gremium sowie die damit verbundene Einschränkung des passiven Wahlrechts ermöglichen

„Ausschluss aus der Gemeindevertretung – Ergänzung zu § 31 „Pflichten der Gemeindevertreterinnen und -vertreter“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

"(4) Ein Gemeindevertreter, der nach seiner Wahl durch Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, kann aus der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden, wenn die abgeurteilte Tat nach Art, Schwere und Bezug zur Amtsausübung oder zur verfassungsmäßigen Ordnung geeignet ist, das für die Wahrnehmung des Mandats unerlässliche Vertrauen schwerwiegend zu beeinträchtigen.
2 Eine Ausschlussentscheidung kommt insbesondere in Betracht bei rechtskräftigen

Verurteilungen wegen Volksverhetzung, Bestechlichkeit oder Bestechung, erheblichen Gewaltdelikten oder sonstigen vorsätzlichen Straftaten, die die Eignung zur Wahrnehmung des Mandats schwerwiegend in Frage stellen. 3Die Gemeindevertretung kann den Beschluss nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von der rechtskräftigen Verurteilung Kenntnis erhalten hat, fassen. 4Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, sobald er von der rechtskräftigen Verurteilung Kenntnis erlangt.

(5) 1Ein Gemeindevertreter kann ferner ausgeschlossen werden, wenn er nach seiner Wahl durch ein rechtskräftiges Strafurteil, aufgrund gerichtlich festgestellter Tatsachen oder aufgrund sonstiger rechtlich belastbar festgestellter schwerwiegender Pflichtverletzungen durch Wort oder Tat in besonders erheblicher Weise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg oder gegen die Menschenwürde verstoßen hat und dadurch die weitere Ausübung des Mandats unzumutbar erscheint. 2Bloße politische Meinungsäußerungen, auch wenn sie scharf, polemisch oder anstößig sind, genügen hierfür nicht. 3Die Gemeindevertretung hat in diesem Falle über den Ausschluss zu beschließen; der Beschluss soll innerhalb eines Monats, nachdem die Gemeindevertretung von dem Vorgang in rechtlich belastbarer Weise Kenntnis erhalten hat, gefasst werden. 4Absatz 4 Satz4 gilt entsprechend.

(6) 1Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Gemeindevertreter Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme zu geben. 2Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. 3Beschließt die Gemeindevertretung den Ausschluss eines Mitglieds, so scheidet dieses vorläufig aus. 4Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

(7) 1Gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung nach den Absätzen 4 und 5 kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. 2Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. 3Der Ausschluss wird grundsätzlich erst unanfechtbar mit Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wirksam. 4Die Ersatzperson wird nach dem Kommunalwahlgesetz bestimmt und tritt ihr Amt erst an, wenn der Ausschluss unanfechtbar geworden ist."

(8) Die Absätze 4 bis 7 finden nur auf Sachverhalte Anwendung, die nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung eintreten oder rechtskräftig festgestellt werden."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-164/2026:

- Klärung einer Grundstücksangelegenheit

Abstimmungsergebnis: 1 Befangenheit

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6 vom 07.05.2026, Seite 19

Der im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin Nr. 6 vom 07.05.2026 auf Seite 19 veröffentlichte Beschluss aus der 13. Sitzung der Gemeindevertretung Letschin (als Präsenzsitzung) vom 23.04.2026 GV-154/2026 wurde nicht gefasst. Dieser Beschlussvorschlag wurde in der Sitzung durch die antragstellende Fraktion zurückgezogen.

**I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57,
15377 Buckow (Märk. Schweiz)**

Kurzfassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026

Beschluss-Nr. 05/26

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 23.04.2026 (Beschluss-Nr.05/26) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.812.259 EUR
Die Aufwendungen	6.856.032 EUR
Der Jahresgewinn	- 43.773 EUR

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 359.970 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.083.600 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.334.140 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 EUR
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	626.270 EUR
2.3. Die Verbandsumlage	0 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2026 des Wasserverbandes Märkische Schweiz ist mit Schreiben vom 15.06.2026 (Az. 15.11.01/003) durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgt.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

II. Bekanntmachung – Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg
Tel: 03346 850 7401

Auskunft erteilt: Frau Kampmann
AZ: 2025-52-0712

Strausberg, den 16.06.2026

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung

für die **Gemarkung: Letschin, Flur: 4, Flurstück: 50**
sind Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl. I _S.166, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32).

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, erhoben werden.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 13.07.2026 bis 13.08.2026.
in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg
während der regulären Öffnungszeiten.

<i>Dienstag</i>	<i>9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>9:00 – 12:00 Uhr</i>

III. Termine

Sitzungsplan Juli - September 2026 (vorläufig, nach Geschäftslage)

Gremium	<u>Juli</u>	<u>August</u>	<u>September</u>
Beginn			
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	-	25.08.	24.09.
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	07.07.	-	-
Gemeindeentwicklungs- ausschuss (GEA) 19.00 Uhr (Do.)	-	-	03.09.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **15. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 25. August 2026**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.